

# Tierärztekammer Berlin - Beitragsordnung

## Vom 21. November 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 und des § 13 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, erlässt die Tierärztekammer Berlin folgende Beitragsordnung. Die erste Änderung wurde am 14. November 2017 von der Delegiertenversammlung beschlossen (ABL. Nr. 10, 09.03.18):

### § 1 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle Tierärztinnen und Tierärzte, für die gemäß § 2 des Berliner Kammergesetzes die Pflichtmitgliedschaft bei der Tierärztekammer Berlin besteht.

(2) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich am 1. Januar und gilt jeweils für das entsprechende volle Kalenderjahr, auch wenn zwischenzeitlich ein Kammerwechsel stattfindet.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, der auf die Erteilung der Approbation oder die Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes folgt. Der zu entrichtende Beitrag richtet sich nach § 3 und ist spätestens mit Ablauf der festgesetzten einmonatigen Frist zu entrichten.

### § 2 Meldepflicht

(1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, der Tierärztekammer Berlin innerhalb eines Monats eine Veränderung seiner Berufstätigkeit mitzuteilen, sowie seines Einkommens, wenn dies eine Einstufung in eine andere Beitragsgruppe zur Folge haben könnte.

(2) Kommt ein Kammermitglied der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, wird entweder der Differenzbetrag von der niedrigeren zur höheren Beitragsgruppe vom Zeitpunkt der Veränderung an nachgefordert oder der niedrigere Beitrag vom Zeitpunkt der eingegangenen Meldung berechnet.

### § 3 Einstufung

(1) Beitragsgruppen:

#### Gruppe 1:

Kammermitglieder, die ihren Beruf auf Grundlage ihrer veterinärmedizinischen Ausbildung ausüben **€ 218,-**

#### Gruppe 2:

Kammermitglieder, die nicht unter die Gruppen 1 oder 3 bis 5 fallen **€ 208,-**

#### Gruppe 3:

Kammermitglieder mit Wohnsitz im Ausland oder bei Mitgliedschaft in einer Tierärztekammer eines anderen Bundeslandes **€ 141,-**

#### Gruppe 4:

a) Kammermitglieder, deren nachgewiesenes Einkommen 750,00 € netto im Monat nicht übersteigt (auch Arbeitslosengeldempfänger und Stipendiaten). Für im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kinder verringert sich das Monatseinkommen um 100,00 € je Kind. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. **€ 40,-**

b) Empfänger von ALG 2 **€ 40,-**

c) Kammermitglieder im Ruhestand **€ 40,-**

#### Gruppe 5:

a) Kammermitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, zahlen ab dem Folgejahr **€ 12,-**

b) Kammermitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem Folgejahr **beitragsfrei.**

(2) Kammermitglieder, die aus dem Bereich anderer Tierärztekammern nach Berlin ziehen, sind beitragsfrei, wenn sie nachweisen, dass sie bereits an eine andere Tierärztekammer ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, und dieser den hiesigen Eingruppierungsmerkmalen entspricht.

(3) Wenn kein voller Jahresbeitrag zu zahlen ist oder durch eine Veränderung der Berufstätigkeit oder des Einkommens eine Einstufung in eine andere Beitragsgruppe erfolgt, wird als Monatsbeitrag ein Zwölftel des Beitrags der entsprechenden Beitragsgruppe erhoben. Bereits für das laufende Kalenderjahr entrichtete Beiträge werden hierauf angerechnet.

### § 4 Beitragsfestsetzung

Nach den der Geschäftsstelle gemeldeten Tätigkeitsmerkmalen nimmt diese eine Einstufung gemäß der Beitragsgruppen aus § 3 vor. Hierüber erteilt sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

### § 5 Ausnahmeregelungen

(1) Anträge auf Ratenzahlung werden von der Geschäftsstelle entschieden und an den Finanz- und Haushaltsausschuss der Tierärztekammer Berlin zur Information weitergeleitet.

(2) Anträge auf Stundung, Beitragserlass sowie Beitragsermäßigung in besonders gelagerten Fällen (z.B. wirtschaftliche Notlage) sind mit Begründung unter Beifügung entsprechender Belege an den Finanz- und Haushaltsausschuss der Tierärztekammer Berlin zu richten und werden von diesem entschieden.

(3) Anträge auf rückwirkende Einstufung in eine andere Beitragsgruppe können ausschließlich selbständig tätige Kammermitglieder nur gegen Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides bis zu drei Monaten nach Absendedatum des Finanzamtes stellen.

### § 6 Mahngebühren

(1) Mahngebühren werden nach der Gebührensatzung der Tierärztekammer Berlin vom 28. September 2004 (ABl. 2005 S. 1237), die zuletzt am 13. November 2007 und 11. März 2008 (ABl. S. 1442) geändert worden ist, erhoben.

(2) Kommt die Tierärztin oder der Tierarzt nach der Mahnung ihrer oder seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag zusammen mit den Mahnkosten und den hierdurch entstehenden Auslagen vollstreckt.

### § 7 Widerspruchsstelle

Widerspruchsstelle ist die Tierärztekammer Berlin. Über Widersprüche entscheidet der Vorstand.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

---

Beitragsordnung nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, sowie nach § 108 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung genehmigt. Berlin, den 17. März 2014, Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Im Auftrag R. Fuchs Abl. Nr. 13/ 28.3.2014 S. 609

Die von der Delegiertenversammlung am 03.11.2020 beschlossenen, gegenüber dem Vorjahr unverändert gebliebenen Beitragssätze für das Jahr 2021 treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung gemäß § 108 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung genehmigt. Berlin, den 21.01.2021 Im Auftrag: Fischer Abl.Nr. 8 / 26.Februar 2021 S. 528